

Anordnung zur Vorbeugung von Waldbränden

Datum	04.03.2019
Zahl	KL20-ALL-57/2007 (021/2019) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Trötzmüller Michaela
Telefon	050-536-64201
Fax	050-536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, idgF, nachstehende Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden:

§ 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Gebiet des Bezirkes Klagenfurt-Land und in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) ab sofort jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, idgF, mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Trötzmüller Michaela